



WWF Stellungnahme Novellierung des GEG | Einführung der 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe

Hintergrund

Die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist eine der zentralen klimapolitischen Herausforderungen. Bereits zum dritten Mal in Folge wurden die Sektorziele nach Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) nicht eingehalten. Aus dem Sofortprogramm des BMWK und BSWB vom vergangenen Sommer sowie der Bewertung des Expertenrats für Klimafragen¹ wird deutlich, dass auch in den kommenden Jahren mit einer Verfehlung der Sektorziele zu rechnen ist. **Eine schnelle, ambitionierte und zielgerichtete Wärmewende einzuleiten, um die Klimaschutzziele zu erreichen und, ist daher unabdingbar und sollte höchste Priorität haben.**

Mit einem Anteil von etwa einem Drittel am Energiebedarf sowie mit einem Anteil von 15 Prozent an den Emissionen hierzulande hat die Novelle des GEG massives Potential, um wirksamen und sozialgerechten Klimaschutz zu leisten sowie schrittweise unabhängig von fossilen Energien zu werden. Die Bundesregierung erhebt mit dem vorgelegten Entwurf den Anspruch, die Resilienz der Wärmeversorgung sowie die Energiesouveränität der Bürger:innen hierzulande zu stärken. So soll der Entwurf Investitions- und Modernisierungsanreize setzen und Fehlinvestitionen verhindern.

Der WWF Deutschland begrüßt daher, dass die Bundesregierung die notwendigen Wärmewende stärker in den klimapolitischen Fokus rückt. Der vorgelegte Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zur Einführung der sogenannten 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe ist ein zentrales Instrument zur Beschleunigung der Wärmewende. Wie bereits führende wissenschaftliche Institute² feststellten, ist die Regelung eine der notwendigen Maßnahmen, die unabdingbar für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist.

Auch wenn der Gesetzesentwurf erfreuliche Neuerungen verspricht, sehen wir eklatante Lücken, die nicht nur klimapolitisch fragwürdig sind und unter Umständen fossile Lock-In-Effekte hervorrufen, sondern auch Verbraucher:innen täuschen. In vielen Punkten wird der Gesetzesentwurf den gestellten Anforderungen daher nicht gerecht. Folgend finden Sie eine detaillierte Bewertung des WWF Deutschlands zum vorgelegten Entwurf.

¹ Expertenrat für Klimafragen (2022): Prüfbericht zu den Sofortprogrammen 2022 für den Gebäude- und Verkehrssektor: https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2022/08/ERK2022_Pruefbericht-Sofortprogramme-Gebaeude-Verkehr.pdf.

² Prognos AG et al. (2023): Hintergrundpapier zur Gebäudestrategie Klimaneutralität 2045 - Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/gebäudestrategie-klimaneutralitaet-2045.pdf?__blob=publicationFile&v=6.



Allgemeine Einschätzung und Bewertung

Vor einer inhaltlichen Bewertung der vorgelegten Gesetzesnovelle möchte der WWF betonen, dass zum wiederholten Mal der Bearbeitungszeitraum sehr kurz ausfiel sowie mit Feiertagen kollidierte und in eine Ferienzeit gelegt wurde. Wir fordern die zuständigen Stellen auf, bei anstehenden Gesetzesnovellen ausreichend Zeit für die Erarbeitung einer Stellungnahme zu gewähren.

Es ist sinnvoll und richtig, dass im Sinne eines effektiven Klimaschutzes künftig neuinstallierte Heizungen zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarer Energie betrieben werden müssen. Allerdings trifft der vorgelegte Entwurf eine Reihe von weitreichenden Ausnahmen dieser Regelung, sodass ein **Betrieb neuer Heizungen zu tatsächlich mindestens 65 Prozent oftmals oder nur sehr verspätet erfolgen kann.**

Bereits im vergangenen Sommer hat sich der WWF Deutschland³ im Zuge der Stellungnahme zum Konzeptpapier zur vorgelegten Maßnahme für eine **Priorisierung bestimmter Erfüllungsoptionen** ausgesprochen, die tatsächlich eine vielversprechende Klima- und Umweltschutzwirkung mit sich bringen.

Der WWF Deutschland begrüßt, dass durch die GEG-Novelle ein klares Ende des fossilen Zeitalters im Gebäudesektor eingeläutet wird. Darüber hinaus fordern wir, das geltende Betriebsverbot nach spätestens 30 Jahren, idealerweise weit früher bei allen fossilen Heizungen aufzunehmen.

Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass die Debatte zur Einleitung der Wärmewende und die dafür mittelfristig notwendige Umstellung von Heizsystemen großen Informationsbedarf mit sich bringt. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, diese und auch kommende Novellierungen des GEG – etwa bei Umsetzung der EPBD – durch eine **begleitende adäquate und zielgerichtete Kommunikationskampagne zu begleiten. Irreführung und Desinformation dürfen die Akzeptanz der Wärmewende nicht gefährden.** Auch nach dem formellen Beschluss des Gesetzes sollten die verschiedenen Optionen, die final zur Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe zugelassen werden, seitens der Bundesregierung durch ein ausführliches und transparentes Informationsangebot begleitet werden.

Gerade mit Blick auf die Erfüllungsoptionen, die die Nutzung von Wasserstoff sowie weiteren „grünen“ Gasen betreffen, herrscht **große Verunsicherung.** Effizienz, Beschaffungs- und Betriebskosten sowie Verfügbarkeit der Optionen sollten dabei beispielsweise berücksichtigt werden. Diese gilt es bei energetischen Beratungsangeboten aufzugreifen. **Verbraucher:innen dürfen nicht in die Irre geführt werden,** sodass sie sich für bestimmte Technologien entscheiden, die de-facto nicht verfügbar sein werden. Eine sozialgerechte Ausgestaltung der Fördermechanismen ist in diesem Zuge schleunigst anzustreben. Die Bundesregierung wird sich an ihrem selbstgesetzten Anspruch messen lassen müssen, dass niemand in der Wärmewende zurückgelassen wird. Ergänzend zum Förderrahmen sollten auch neue Finanzierungsinstrumente erarbeitet und in einem

³ WWF Deutschland (2022): WWF Stellungnahme - Konsultation: Vorgabe 65-Prozent-Erneuerbare beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-65-prozent-erneuerbare-waerme/Organisationen/220822-final-wwf-stellungnahme-65-prozent-ee-vorgabe.pdf?__blob=publicationFile&v=4.



Stakeholderdialog diskutiert werden. **Gerade Mietende können durch bestimmte Erfüllungsoptionen vor gewaltige finanzielle Herausforderungen gestellt werden, die es zu vermeiden gilt.**

Eine effektive Wärmewende kann nur zusammen mit einer Sanierungsoffensive gelingen. Durch Erhöhung des Effizienzstandards – vor allem im Gebäudebestand – wird auch gleichzeitig der Einsatz von emissionsarmen und -freien Technologien wie etwa Wärmepumpen effizienter. Der WWF möchte auch im Rahmen dieser Stellungnahme betonen, dass höhere Sanierungsquoten bei Bestandsgebäuden daher essenziell sind. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung sich für ambitionierte energetische Mindeststandards für den Gebäudebestand (*Minimum Energy Performance Standards*; kurz: MEPS) auf europäischer Ebene einsetzt und fordert, die **MEPS ambitioniert und umgehend in nationales Recht umzusetzen**. Dies gibt Verbraucher:innen zusätzlich eine weitere Entscheidungsgrundlage für die Wahl einer entsprechenden Heizungstechnologie. Maßnahmen, die bei vermieteten Wohnungen erst ab sechs Wohneinheiten gelten, sind auszunehmen. Auch vermietete Wohnungen unter sechs Wohneinheiten gilt es, in die Vorgabe zu inkludieren sowie mit entsprechender Unterstützung auszustatten. Gerade in Zeiten, in denen Energieeffizienz und Einsparen von Energie eine große Gesellschaftsaufgabe sind, sollte auch die vorliegende GEG-Novelle diese Notwendigkeit mit Blick auf die Erfüllungsoptionen umsetzen. Ergänzende Maßnahmen wie die Einführung eines umfassenden Solarstandards⁴ sollten umgehend umgesetzt werden. Auch möchten wir darauf aufmerksam machen, dass viele Bereiche der GEG-Novelle auch den kommunalen Klimaschutz bzw. die kommunale Wärmeplanung tangieren. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, den entsprechenden **Entwurf zur kommunalen Wärmeplanung** umgehend zu erarbeiten, damit ein möglichst ganzheitlicher Ansatz der Wärmewende verfolgt werden kann.

Bezugnehmend auf die im Entwurf beschriebenen Zahlen zum Gebäudeabriss in Deutschland merkt der WWF an, dass die zugrunde gelegte Statistik nicht alle tatsächlichen Gebäudeabriss erfasst. Nach Recherchen des Bundesarbeitskreises Wohnungsmarktbeobachtung vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erfasst die offizielle Statistik im Bundesdurchschnitt lediglich ein Viertel der tatsächlichen jährlichen Gebäudeabriss.⁵ Die aktuelle Musterbauordnung sieht keine Genehmigungspflicht für Gebäudeabriss vor und es besteht lediglich eine Anzeigepflicht, die jedoch nicht für alle Abriss gilt.⁶ Der tatsächliche Impact durch jährlichen Gebäudeabriss ist also deutlich höher als in den Annahmen des GEG.

⁴ WWF Deutschland (2022): Erneuerbare auf und unters Dach – umfassende Solarpflicht mit „grüner“ Heizungsoffensive verbinden; <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/policy-brief-erneuerbare-aufs-und-unters-Dach.pdf>.

⁵ Bundesarbeitskreis Wohnungsmarktbeobachtung (Hrsg.): Statistik der Bauabgänge, <https://www.wohnungsmarktbeobachtung.de/wissensdatenbank/indikatoren/datengrundlagen/bautaetigkeitsstatistik/statistik-der-bauabgaenge>

⁶ IKEM (2022): Rechtliche Prüfung von Maßnahmen im Bereich Gebäude und Kreislaufwirtschaft. Juristische Kurzstudie im Auftrag des WWF Deutschland. <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Unternehmen/Kreislaufwirtschaft-Rechtliche-Pruefung-der-Ma%C3%9Fnahmen.pdf>



Bewertung der Erfüllungsoptionen zur Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe nach § 71

Im vorliegenden Entwurf sind weitere Erfüllungsoptionen unter der Überschrift der „Technologieoffenheit“ in § 71 hinzugekommen sowie die Vorgaben weitgehend überarbeitet worden. Mit der Zielsetzung des Gesetzes, sowohl Klimaschutz zu bewirken als auch verbesserte Resilienz der Wärmeversorgung sowie Fehlinvestitionen zu verhindern, sind nach Auffassung des WWF nicht alle vorgeschlagenen Optionen vereinbar. **Gerade die im Allgemeinen Teil des Gesetzes genannten kaum kalkulierbaren Preissprünge und damit verbundenen erheblichen sozialen Verwerfungen sollten in der Ausarbeitung aller Erfüllungsoptionen ausreichend berücksichtigt werden.**

Daher sprechen wir uns dafür aus, folgende der im Entwurf enthaltenden Optionen des § 71 zu priorisieren, die über ein klares Treibhausgasreduzierungs-potenzial verfügen (1. Kategorie):

- Einbau von Wärmepumpen,
- Nutzung der Nah- und Fernwärme (unter Auflagen zum Vorliegen und Umsetzung von Transformationsplänen für bestehende fossile Wärmenetze),
- Solarthermieanlagen, auch in Kombination mit weiteren, tatsächlich grünen Erfüllungsoptionen,
- sowie bei besonders hoher Energieeffizienz der Gebäude Stromdirektheizungen.

Folgende der genannten Optionen sollten nachrangig und lediglich unter klaren Bedingungen wie etwa Härtefall- oder Sonderregelungen als Erfüllungsoption zur Verfügung stehen (2. Kategorie):

- Lösungen, die auf die Nutzung von Biomasse basieren (sowohl bei Nutzung fester als auch gasförmiger Biomasse)
- Lösungen, die auf Wasserstoff basieren im Bestand
- Wärmepumpen-Hybridheizungen im Bestand

Weitere Optionen, die im Gesetzesentwurf genannt werden, lehnen wir aus Gründen mangelnder Effizienz, fehlender Klimaschutzwirkung, mangelnder sozialer Ausgewogenheit sowie Täuschung von Verbraucher:innen ab (3. Kategorie):

- Fossile Heizungen, die als „H2-ready“ deklariert werden
- Heizungen auf Basis von Wasserstoff sowie weiteren „grünen“ Gasen im Neubau
- Fossile Hybridheizungen im Neubau

Diese **Vorgaben sollten für alle Gebäudetypen gelten** – auch für Gebäude der Landes- und Bündnisverteidigung. Die **Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude** des Bundes und der Länder muss erhalten bleiben. Im neuen § 4 Abs. 4 ist daher klarzustellen, dass die Umsetzung der Vorgaben des GEG höchstens ambitionierter ausfallen können sowie einzelne Erfüllungsoptionen (etwa H2-basierte Lösungen) nicht zugelassen werden. Grundvorgaben, wie etwa die 65-Prozent-Vorgabe, dürfen nicht abgeschwächt werden. Im Neubau sollten nur die Erfüllungsoptionen der ersten Kategorie zur Verfügung stehen, da der Neubau auf diese ausgerichtet sein kann.

Im weiteren Verlauf möchten wir auf die Erfüllungsoptionen näher eingehen.



Transformation und Nutzung von Wärmenetzen als Erfüllungsoption

Neben der Nutzung von Wärmepumpen sieht der WWF die **Nutzung von grünen Wärmenetzen als zentralen Beitrag für die Wärmewende** und als Erfüllungsoption der 65-Prozent-Vorgabe. Beide Vorgaben sollten daher, wie im Konzeptentwurf im Sommer 2022 vorgeschlagen, priorisiert werden.

Der WWF unterstützt, dass die Wärme neuer Wärmenetze, die ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung neu gebaut werden, zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme bezogen werden sollte. Erweiterungen bereits bestehender Wärmenetze (etwa in neuen Bau- oder Industriegebieten) sollten jedoch ermöglicht werden, sofern ein ambitionierter Transformationsplan seitens des Wärmenetzbetreibers vorgelegt wurde.

Die **Transformationspläne für bereits existierende Wärmenetze** nach § 71b Abs. 2 sollten Pflichten zur Einhaltung der Vorgaben beinhalten, sodass bis 2030 ein Anteil von 50 Prozent erneuerbarer Energie im betreffenden Wärmenetz sowie die vollständige Dekarbonisierung bis spätestens Ende 2044 bestätigt wird. **Es genügt nicht, wie bisher vorgesehen, die Nichteinhaltung dieser Vorgaben lediglich begründen zu müssen.** § 71b sieht keine Bewertungskriterien vor, die an eine solche Begründung gestellt werden. Das genügt nicht den Ansprüchen der Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe und kann fossile Lock-Ins in der Fern- und Nahwärmeversorgung auslösen. Hier gilt es nachzubessern.

Der WWF fordert daher, dass eine tatsächliche Umstellung der Wärmenetze seitens der Netzbetreiber garantiert werden sollte. Ein Sanktionsmechanismus nach § 71j Abs. 4 ist daher analog zu dem Transformationsplan der Gasnetzbetreiber (s. unten) richtig. Wärmenetzbetreibern werden so Anreize zur fristgerechten Einhaltung des zu erstellenden Transformationsplan gesetzt. Den Fortschrittsstand des Transformationsplans gilt es, transparent an die Verbraucher:innen zu kommunizieren. Allerdings sollte im Vergleich zu neuzuschaffenden Wasserstoffnetzen bei Nichteinhaltung der Fristen in der Transformationsphase eine Übergangszeit gewährt werden, sofern voraussehbar ist, dass die Transformationsziele insgesamt erfüllt werden. Darüber hinaus bedarf es einer **adäquaten Förderung zur Transformation der Wärmenetze**. Bei einer Förderquote von 40 Prozent müssten bis 2030 etwa 13 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Das jetzige Fördervolumen von 0,75 Mrd. Euro pro Jahr bis 2026 reicht dafür nicht aus.⁷

Einbau und Prüfung von Wärmepumpen

Die Nutzung von Wärmepumpen nach § 71c wird künftig die vorherrschende Technologie sein, um gerade im Ein- und Zweifamilienhaus-Bereich sowie im ländlichen Raum die Wärmewende zu beschleunigen. Es ist zu begrüßen, dass daher Wärmepumpen als Erfüllungsoption genannt werden.

Wie bereits erwähnt, sollte nach Auffassung des WWF Deutschlands die Nutzung der Wärmepumpe gegenüber anderen Technologien priorisiert werden. Etwa 75 Prozent der Wohngebäude in Deutschland sind bereits heute für eine Wärmepumpe mit Luft,

⁷ Vgl. Verbändepapier „Grüne Wärmenetze für die Wärmewende – Forderungen von NGOs zum klimagerechten Um- und Ausbau von Wärmenetzen“, gezeichnet von sechs Verbraucherschutz- und Umwelt-NGOs; zu finden unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publicationen-PDF/Klima/ngo-forderungen-gruene-waermenetze.pdf>.

Erde oder Solarthermie als Wärmequelle geeignet.⁸ Sie sind bereits heute verfügbar und meistens die kosteneffiziente Form zu heizen (s. Abbildung 1).

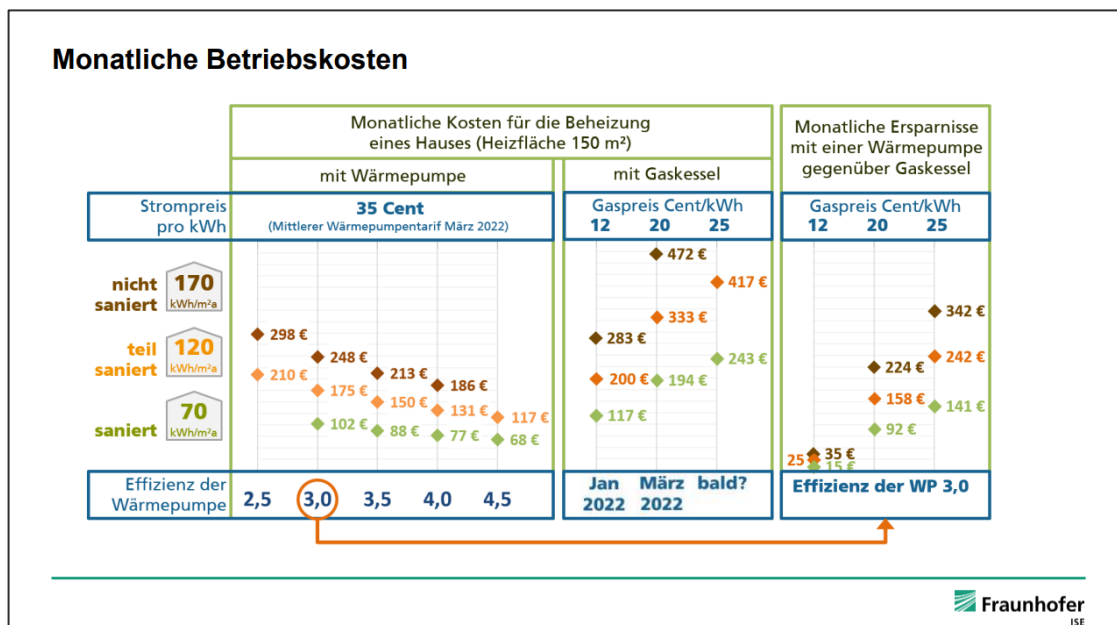


Abbildung 1: Monatliche Betriebskosten für ein 150 m² Haus mit unterschiedlichen Energiestandards. © Fraunhofer ISE⁹

Gerade im Zuge der angekündigten Sanierungsoffensive wird sich dieses Argument weiter bekräftigen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf schafft durch die Fülle an Erfüllungsoptionen mehr Irritation bei Verbraucher:innen, als er Klarheit schafft. Wärmepumpen sind bereits in vielen nordischen Ländern die Standard-Heizoption. Allerdings gibt es in weiten Teilen der Bevölkerung Vorbehalte und Fehlinformiertheit gegen die Nutzung und Wirksamkeit von Wärmepumpen. Die Bundesregierung sollte hier durch eine breit angelegte, begleitende Öffentlichkeitsarbeit über die energetischen und finanziellen Vorteile der Wärmepumpe informieren und Desinformation adressieren.¹⁰

Aufgrund des erwartbaren Ausbaus der erneuerbaren Energien im Stromsystem und der Zielvorgabe, dass bis 2030 mindestens 80 Prozent Erneuerbare im Strommix sein sollen, begrüßen wir die Erfüllungsoption der Wärmepumpe. Allerdings sollte auch bei der Verwendung von **Wärmepumpen-Hybridheizungen** unter § 71h darauf geachtet werden, dass analog zu dem erwarteten Ausbau der Erneuerbaren im Stromsystem die 65-Prozent-Vorgabe eingehalten wird. Allgemein sollten Hybridheizungen aufgrund des fossilen Anteils allerdings nur in Gebäuden zum Einsatz kommen, wo es keine Alternativen gibt. Im Neubau sollten diese ausgeschlossen werden.

⁸ FfE (2022): Wärmepumpen-Ampel; <https://waermepumpen-ampel.ffe.de>.

⁹ Miara (2022): Wärmepumpen in der Praxis (+ Best-Practice); https://www.gebaeudeforum.de/fileadmin/gebaeudeforum/Downloads/Netzwerk/2022_Netzwerktagung/Marek_Miara.pdf; durch einen günstigeren Wärmepumpenstrompreis, ist zu erwarten, dass Einsparungseffekte im Vergleich zu Gasheizungen steigen.

¹⁰ Bereits heute gibt es „Mythenchecks“, die die Bundesregierung aufgreifen könnte. So etwa in FOCUS Online (2023): 20 Mythen über Wärmepumpen, die Sie bestimmt schon mal gehört haben; https://www.focus.de/klima/experten/energieexperte-jan-rosenow-20-mythen-ueber-waermepumpen-die-sie-bestimmt-schon-mal-gehört-haben_id_189760909.html.



Gerade im Vermietenden Bereich sollten Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, günstigere **Wärmepumpenstrompreis-Verträge** abzuschließen, um die sozialgerechte Wärmewende zu stärken. Über die Novellierung des GEG hinaus sollte die Bundesregierung Entlastungen für Wärmepumpenstrompreise einführen und z.B. über die Senkung von Mehrwertsteuer, Netzentgelten und Stromsteuer beraten. Die aktuellen Strompreise für Wärmepumpen sind nach wie vor auf ein vor allem fossiles System ausgelegt und passen damit nicht in ein überwiegend auf erneuerbaren Energien basierendes Stromsystem. Es sollte sichergestellt werden, dass die **Strompreise für Wärmepumpen unabhängig von fossilen Strompreissteigerungen** wie im Jahr 2022 werden.¹¹

Wir begrüßen, dass nach dem Neueinbau von Wärmepumpen entsprechend § 60a nach einer Heizperiode eine **Betriebsprüfung** durchgeführt werden soll. So kann sichergestellt werden, dass die Wärmepumpe richtig eingestellt ist, was eine (kosten-)effiziente Nutzung sicherstellen und letztlich zur Akzeptanz beitragen kann. Eine Nichteinhaltung darf nicht ohne Konsequenz bleiben. Allerdings sollten die **Ergebnisse der Überprüfung aus Gründen der Transparenz den Mietenden verpflichtend vorgelegt werden** und nicht erst, wenn Mietende danach verlangen. Das trägt zur Wirksamkeit und Überprüfung der Maßnahme bei. Darüber hinaus fordern wir, dass die Anforderung nicht erst ab sechs Wohneinheiten gelten soll. Gerade im ländlichen Raum, wo Wärmepumpen überwiegend zum Einsatz kommen sollen, ist die Wohnstruktur oft so, dass es weniger als sechs Wohn- oder andere Nuteinheiten in einem vermieteten Gebäude gibt.

Analog zu § 60a erscheint es sinnvoll **§ 60b zu erweitern** und eine Betriebsprüfung auch anderer neuereingebauter Heiztechnologien nach Ablauf einer Heizperiode für einen effizienten Betrieb einzuführen. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Prüfungen tatsächlich stattfinden. Ferner sollten nicht nur Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten, sondern alle Gebäude unter § 60b fallen. Es gilt jedoch Engpässe (etwa Personalmangel) bei fachkundigen Personen nach § 60a zu berücksichtigen, sodass in gut begründeten Fällen die Fristen anzupassen sind.

Anforderungen an die Nutzung von Stromdirektheizungen

Wie bereits eingangs erwähnt, kann die Stromdirektheizung in besonders energieeffizienten Gebäuden eine Option für die Wärmeversorgung darstellen, insbesondere in Kombination mit der Nutzung von Strom aus Photovoltaik-Dachanlagen. In energetisch ineffizienten Gebäuden können sich **Stromdirektheizungen schnell zu einer Kostenfalle entwickeln**. Um dem vorzubeugen, sind strenge Anforderungen an den Wärmeschutz daher sinnvoll. Über die potenziellen finanziellen Risiken des Einsatzes von Stromdirektheizungen sollte in der Energieberatung transparent informiert werden.

Im Zuge des Mieterschutzes und der zu befürchtenden Kostenfallen sowie der negativen Auswirkungen auf die Akzeptanz der Maßnahmen zur Wärmewende ist **die Ausnahme nach § 71d Abs. 4 eindeutig abzulehnen**. Es erscheint nicht schlüssig, warum vermietete Gebäude mit unter sechs Wohneinheiten von den Anforderungen beim Wärmeschutz ausgenommen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Stromdirektheizungen in Wohngebäuden mit weniger als sechs Wohneinheiten als

¹¹ Der Beschluss des Kabinetts vom 05. April zur Preisbremse bei Wärmepumpenstrom setzt hier einen Anfang.



vorherrschenden Technologie eingesetzt werden, worunter Mietende unter Umständen sehr hohe Verbrauchskosten zu tragen haben.

Anforderungen an solarthermische Anlagen

Wir begrüßen, dass die Nutzung solarthermischer Anlagen (gerade in Kombination mit anderen Wärmeerzeugern) als Erfüllungsoption ermöglicht werden soll. Wir lehnen jedoch die Kombination mit fossilen Hybridanlagen sowie biomassebasierten Lösungen ab.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beispielsweise in einer Energieberatung geprüft werden sollte, ob es kosten- und energieeffizienter ist, Photovoltaiksysteme auf selbiger Fläche der Solarthermie zu installieren und etwa mit einer Wärmepumpe zu verknüpfen.

Wasserstoffnetze und H2-ready-Heizungen

Der WWF Deutschland lehnt einen breiten Einsatz von Wasserstoff, seiner Derivate sowie auch anderer „grüner“ Gase im Wärmebereich entschieden ab.

Der Energiebedarf für den Gebäudesektor wird in den Langfristszenarien der Bundesregierung auf 623 bis 692 TWH geschätzt.¹² Selbst, wenn sich die Annahmen der „Big 5“ Klimaneutralitätsstudien¹³ zur Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff bis 2030 realisieren ließen und diese gänzlich für den Wärmesektor genutzt würden, so würde der Anteil von Wasserstoff am Gesamtenergiebedarf im Gebäudesektor sehr gering ausfallen. Gleichzeitig stünde jedoch unter dieser Annahme den anderen Sektoren wie der Industrie kein Wasserstoff zur Verfügung, obwohl er genau dort dringend für die Dekarbonisierung und Defossilisierung benötigt wird, da Alternativen fehlen. Im Gebäudebereich gibt es diese jedoch, wie der Gesetzesentwurf belegt.

Die Klimaschutzeffekte für den Gebäudesektor wären somit durch den Einsatz von Wasserstoff bis 2030 höchstens geringfügig, während die Dekarbonisierung von anderen Sektoren jedoch eklatant verschleppt und gefährdet würde. **Eine Lose-Lose Situation für die Energiewende.**

Folgende Gründe¹⁴ sind zu nennen:

- **Angebot & Verfügbarkeit:** Die geringe Verfügbarkeit von Wasserstoff und anderen grünen Gasen steht in Konkurrenz zu Anwendungen, die keine bessere Alternative, wie z. B. eine direkte Elektrifizierung, haben.

¹² Fraunhofer ISI et al. (2022): Langfristszenarien 3; <https://www.langfristszenarien.de/enertile-explorer-de>.

¹³ Prognos für Stiftung Klimaneutralität et al. (2022): Vergleich der „Big 5“ Klimaneutralitätsszenarien; https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2022/03/2022-03-16-Big5_Szenarienvergleich_final.pdf.

¹⁴ Eine detaillierte Auflistung dieser Gründe finden Sie in unserem Policy Papier¹⁴, das der WWF Deutschland zusammen mit der DUH und dem NABU vor wenigen Wochen veröffentlicht hat. WWF Deutschland et al. (2022): Wasserstoff und grüne Gase im Gebäudesektor? Keine gute Lösung; <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Wasserstoff-und-gr%C3%BCne-Gase-im-Geb%C3%A4udesektor.pdf>.



- **Niedrige Effizienz:** Die Effizienz von Wasserstoffheizungen (Brennstoffzellenheizung & Gasbrennwertkessel) ist deutlich geringer als bei anderen, klimafreundlichen Heizsystemen (etwa Wärmepumpen).
- **Kosten & Sozialverträglichkeit:** Aufgrund des geringen Angebots, der hohen Nachfrage und der geringen Effizienz ist die Nutzung von Wasserstoff und Biogas im Wärmebereich kostspielig und daher nicht geeignet für die sozialgerechte Transformation des Sektors.
- **Türöffner für fossile Lock-In-Effekte:** Der Mythos, dass „grüne“ Gase in ausreichenden Mengen für die Wärmewende zur Verfügung stünden, kann dazu führen, dass fossile Systeme weiterhin am Netz gehalten werden und Lock-Ins entstehen. Das ist nicht mit den benötigten Klimaschutz-Anstrengungen im Gebäudesektor vereinbar.
- **Beimischung:** Eine Beimischung von Wasserstoff zum Erdgasnetz verringert die THG-Emissionen nur geringfügig und behindert Anwendungen, die reinen Wasserstoff benötigen.

Es herrscht bei der Diskussion um den Einsatz von Wasserstoff zur Wärmebereitstellung große Uneinigkeit unter den Beteiligten Entscheidungsträger:innen, Wissenschaft und Wirtschaft sowie Verunsicherung bei Bürger:innen, die nicht zuletzt seitens der Politik verursacht wurden.

Die Nutzung von Wasserstoff ist mit erheblichen finanziellen und sozialen Risiken verbunden und sollte – wenn überhaupt – vor allem in Bestandsgebäuden zur Anwendung kommen, wo der Einsatz anderer Technologien nicht sinnvoll oder vertretbar möglich ist.

Dies vorangestellt möchte der WWF Deutschland im Folgenden auf weitere Anforderungen an die Nutzung von Wasserstoff bzw. die Installation von sogenannten „H2-ready“-Heizungen sowie der Transformation der Gasnetze näher eingehen:

➔ **Blauen Wasserstoff im Wärmebereich ausschließen**

Blauer und grüner Wasserstoff sind im Entwurf gleichgestellt. Die **Nutzung blauen Wasserstoffs konterkariert die Klimaschutzwirkung** des Gesetzes in der Gebäudedekarbonisierung und kann zu fossilen Lock-Ins führen, wenn etwa Gasnetzbetreibern die Zeitpläne der Transformation nicht einhalten können. Es ist zudem nicht dargelegt, dass der Einsatz von blauem Wasserstoff ein klares Enddatum hat. Dieses sollte in § 72 Abs. 4 ergänzt werden.

Erdgas und Wasserstoff unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Brenneigenschaften so sehr, dass sie sich nicht einfach gegeneinander austauschen lassen. Eine wenig beachtete Problematik entsteht durch den Umstand, dass Wasserstoff eine deutlich geringere Energiedichte aufweist als Erdgas. Eine Beimischung hat deshalb einen erhöhten Verbrauch zur Wärmeerzeugung zur Folge, wodurch die eingesparten Emissionen proportional geringer ausfallen. So würde beispielsweise eine 20-prozentige Beimischung von Wasserstoff nur zu ca. 7 Prozent CO₂-Einsparung führen.

Der GEG-Entwurf sieht die Vorgabe einer Wasserstoffbeimischung von 65 Prozent Wasserstoff in 2035 vor. Der energetische Anteil des beigemischten Wasserstoffs würde aufgrund der unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften allerdings weniger als 40 Prozent betragen. Im Fall von Grünem Wasserstoff würde dies dann auch der potenziellen CO₂-Minderung entsprechen. Im Fall von Blauem Wasserstoff



würde die tatsächliche CO₂-Minderung bei einer Beimischung von 65 Prozent letztlich sogar weniger als 30 Prozent entsprechen. **Vor diesem Hintergrund sehen wir den Grundsatz einer 65-Prozent-Vorgabe durch eine Beimischung nicht erfüllt.**

Aus genannten Gründen fordern wir, blauen – und damit emissionsreichen – Wasserstoff auszuschließen und den § 71f wie ursprünglich vorgesehen auf die Nutzung grünen Wasserstoffs zu beschränken. Gerade in Zeiten, in denen Energieeffizienz und Einsparung von Energie von großer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Relevanz ist, ist die Nutzung von blauem Wasserstoff im Rahmen des GEG abzulehnen.

→ **Entwurf legt keine Kriterien und Anforderungen für „H₂-ready“-Heizungen vor**

Der gegenwärtige Entwurf ermöglicht es, dass unter Umständen bis 2035 – also über zehn Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung – weiterhin klimaschädliches fossiles Erdgas verbrannt werden darf. Im Zuge dessen, dass der Gebäudebereich zum wiederholten Male die Emissionsminderungsziele nicht erreicht hat, mindert diese Vorgabe die Ambition des Gesetzes deutlich. Für Verbraucher:innen besteht die Gefahr, dass die Vorgabe u.a. aufgrund von steigenden CO₂-Preisen bis 2035 und auch aufgrund der erwartbar hohen Wasserstoffpreise sich zu einer Kostenfalle entwickelt. Diese Unsicherheiten sollten seitens der Bundesregierung, der Netzbetreiber sowie Fachbetriebe klar kommuniziert werden.

→ **Anforderungen und Sanktionsmechanismen an den Gasnetzbetreiber müssen gesichert werden**

Wir begrüßen, dass Netzbetreiber in die Verantwortung genommen werden, gegenüber den Verbraucher:innen die Versorgung mit grünem Wasserstoff zu garantieren, sofern sie ihr Gasnetz auf Wasserstoff umrüsten möchten. Diese Last soll nicht auf den Rücken der Verbraucher:innen liegen. Entscheiden sich Netzbetreiber dazu, in ihrem Gebiet von Erdgas auf grünen Wasserstoff umzurüsten, sollten Sie ihren Kunden, die sich für die Nutzung von Wasserstoff interessieren, eine verbindliche **Preisabschätzung** nennen, für die der Wasserstoff künftig zur Verfügung gestellt werden wird. So kann eine transparente Abschätzung der Verbraucher:innen in der Entscheidungsfindung für die passende Heizungstechnologie ermöglicht werden.

Die in dem vorgelegten Gesetzesentwurf enthaltenen Vorgaben in § 71k Abs. 1 sind daher zu begrüßen und dürfen im Zuge des Verbraucher:innenschutzes nicht aufgeweicht werden. So kann einerseits vermieden werden, dass nach 2035 Verbraucher:innen weiterhin mit Erdgas heizen müssten sowie sichergestellt werden, dass ab 2035 Verbraucher:innen etwa verwehrt wird, zu heizen, sofern weder Erdgas noch Wasserstoff zur Verfügung stehen. Es ist daher konsequent und folgerichtig, dass Gasnetzbetreiber gegenüber den Heizungsanlagenbetreibenden bei Nichteinhaltung der 65-Prozent-Vorgabe Kompensationsleistungen wie vorgesehen zu leisten haben.

Weil die Umstellung des Gasnetzes aufgrund der noch nicht absehbaren Liefermengen zum jetzigen Stand mindestens fraglich ist, fordern wir, dass Gasnetzbetreiber, die ihr Gasnetz hin zu grünem Wasserstoff transformieren wollen, **jährliche Fortschrittsberichte der Transformation** des Gasnetzes bei der zuständigen Regulierungsbehörde einreichen und dahingehend § 71k Abs. 2 zu ergänzen.



Wenn seitens der Netzbetreibenden oder der Regulierungsbehörde entlang dieses jährlich einzureichenden Fortschrittsbericht – anhand festzulegender Kriterien – abzusehen ist, dass eine Erreichung der Vorgaben nach § 71k Abs. 1 nicht realistisch erscheint, sollten die notwendigen Kompensationsmaßnahmen nach § 71k Abs. 4 an Anlagenbetreibende bereits vor 2035 angeboten und geleistet werden. Die regulierende Behörde als unabhängige Stimme sollte dies gegenüber den Gasnetzbetreibern durchsetzen können.

§ 71k sollte ferner ergänzt werden, dass Energieberater:innen, Schornsteinfeger:innen, Betriebe zur Heizungsmontage und ähnliche beratende **Fachbetriebe den Gebäudeeigentümer:innen bei Interesse an einer „H2-ready“-Heizung Auskunft geben sollten**, ob diese Option zum Zeitpunkt des Heizungstauschs überhaupt in Frage kommt bzw. ob für das lokale Gasnetz ein Transformationsplan seitens des Netzbetreibenden nach den genannten Anforderungen bereits entwickelt und genehmigt wurde.

Eine Aufweichung der Anforderung an die Transformationspläne käme einer fundamentalen Verwässerung der GEG-Novelle gleich, die letztendlich negative Konsequenzen für Verbaucher:innen und Klimaschutz gleichermaßen hätte.

➔ Kriterien an Import von Wasserstoff aufnehmen

Da davon auszugehen ist, dass große Mengen an Wasserstoff künftig nach Deutschland importiert werden, um die hiesigen Bedarfe sektorübergreifend decken zu können, möchten wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen und fordern, dass strenge Nachhaltigkeitsstandards die im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie überarbeitet werden sollen, festzulegen sind. Dies sollte auch in der Ausgestaltung der GEG-Novelle berücksichtigt werden.

Gerade die im Allgemeinen Teil des Gesetzes genannten kaum kalkulierbaren Preissprünge und damit verbundene erhebliche sozialen Verwerfungen sollten gerade auch in diesem Aspekt ausreichend berücksichtigt werden.

Anforderungen an feste und gasförmige Biomasselösungen

Für die Nutzung der Biomasse besteht ein sehr begrenztes, nachhaltiges energetisches Potenzial, das strikt auf stofflich nicht mehr nutzbare Reststoffe gemäß der Kaskadennutzung abstellt.¹⁵ Dieses nachhaltige energetische Potenzial sollte für den Spitzenlasteinsatz im Stromsektor und zur Dekarbonisierung hochthermischer Industrieprozesse bestmöglich allokiert werden. **Klimaschädliche Subventionsregime für Biomasse sollten abgebaut werden und dürfen auch künftig nicht neu aufgesetzt werden.**

Die Nutzung von sämtlichen Technologien auf Basis von Biomasse bei der Wärmewende und in der Umstellung auf klimaneutrale Heizsysteme sollte nur in Ausnahme- und Sonderfallregelungen gelten und somit nur in Situationen erlaubt sein, in denen es keine Alternativen zur Dekarbonisierung des Gebäudebestands gibt. **Daher begrüßen wir den Vorstoß, dass biogene Lösungen lediglich in Bestandsgebäuden eingesetzt werden sollen.** Allgemein sollten im Neubau Biomasselösungen ausgeschlossen werden. Dies gilt für feste als auch gasförmige

¹⁵ Vergleiche WWF Stellungnahme zur NABIS: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Stellungnahme-WWF-Biomasse-Strategie.pdf>.



Biomasselösungen. Wir fordern daher, das GEG so zu novellieren, dass es mit der Ausgestaltung der NABIS kompatibel ist.

Mit Blick auf das Ziel der vorgelegten Novelle sowie des KSG, spätestens 2045 keine Treibhausgase im Gebäudesektor mehr zu emittieren, sollten auch Biomasselösungen, die mit hohen Emissionen verbunden sind, nach 2045 nicht mehr zuzulassen sein.

→ Gasförmige Biomasse

Biogene Gase machen nur einen sehr kleinen Anteil an der Wärmeversorgung aus, denn Wärme aus Biogas entsteht lediglich gekoppelt mit der Vor-Ort-Stromerzeugung.¹⁶ Die reine Wärmeerzeugung aus Biogas ist in Deutschland nicht etabliert. Eine verstärkte Nutzung der ausgekoppelten Wärme sollte unbedingt angestrebt werden. Da jedoch bei vielen Biogasanlagen die Anschlüsse an Wärmenetze zu weit entfernt liegen und weitere ökonomische Hindernisse bestehen, lässt sich die gasbasierte Wärmeerzeugung durch Biogasanlagen maximal geringfügig, von 2 Prozent auf 3 Prozent, ausweiten. Von gegenwärtig ca. 9.000 Biogasanlagen bereiten ca. 240 Anlagen das Biogas zu Biomethan auf, welches aufgrund der „Erdgasqualität“ ins Gasnetz eingespeist werden kann. Dies entspricht lediglich einem Prozent des aktuellen Erdgasverbrauchs.¹⁷ **Der Einsatz von Biomethan ist und sollte auch zukünftig stark auf die hochflexible Stromerzeugung in Spitzenlastzeiten fokussiert werden**, da Biomethan so seine Stärken als speicherbarer Energieträger ausspielen und die fluktuierende Stromeinspeisung durch Wind- und Solaranlagen ausgleichen kann.¹⁸ Biomethanlösungen zur Erfüllung der Anforderungen unter § 71k im Neubau gilt es daher zu streichen.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die begrenzte Ressource der nachhaltigen Biomasse künftig verstärkt stofflich zu nutzen und die energetische Nutzung möglichst in schwer zu dekarbonisierende Bereiche (wie die Industrie) zu lenken. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von naturverträglichen Biomassearten und der Vielzahl von technischen Alternativen ist nicht von einem starken Zuwachs an biogenen Gasen für die Gebäudewärmebereitstellung auszugehen. Auch in den Langfristszenarien des BMWK wird der Biomasse in Zukunft nur ein vergleichsweise begrenztes Potential an der Wärmeversorgung zugeschrieben.¹⁹

Es kann also davon ausgegangen werden, dass biogene Gase überhaupt nur eine sehr kleine Rolle in der Gebäudewärme spielen können. Wasserstoff und Biogase können somit nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen im Wärmebereich Anwendung finden. Diese Ausnahmefälle müssen daher klar definiert werden, so

¹⁶ UBA (2022): Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>.

¹⁷ DBFZ (2022): Die Rolle von Biogas für eine sichere Gasversorgung in Deutschland; https://www.dbfz.de/fileadmin/user_upload/Referenzen/Statements/Diskussionsbeitrag_Strom_preisdeckel.pdf.

¹⁸ Siehe Antwort von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen auf eine schriftliche Frage von Axel Knoerig, MdB im Monat April 2022 Nr. 202; abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/ParlamentarischeAnfragen/2022/04/4-202.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹⁹ BMWK (2022): Langfristszenarien; <https://langfristszenarien.de/enertile-explorer-de/index.php>.



dass der Einsatz von Wasserstoff und biogenen Gasen nur dann erfolgen kann, wenn keine alternativen Technologien ausgeschöpft werden können. **§ 71f ist dahingehend zu ergänzen.**

→ Feste Biomasse

In puncto CO₂-Emissionen gilt für den Holzsplitkessel wie für die Pelletheizung: Beim Verbrennen wird so viel CO₂ freigesetzt, wie das Holz zuvor als Baum gebunden hat. Um den gleichen Wärmeertrag zu erhalten, muss durch die geringere Energiedichte im Vergleich zu anderen fossilen Brennstoffen jedoch mehr Holz verbrannt werden, sodass insgesamt auch mehr CO₂ entsteht. Wie oben gilt: Selbst wenn Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, ist das Verbrennen klimabelastend.

Das Verbrennen von Holz verursacht in etwa so viel Emissionen wie die Nutzung einer herkömmlichen Ölheizung.²⁰ Die Ausgestaltung des § 71g zur Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe reicht daher bei weitem nicht aus und deckt sich nicht mit dem Ziel des Gesetzentwurfs. Wir fordern daher, den § 71g so zu überarbeiten, dass eine entsprechende Klimawirkung sichergestellt werden kann, die kompatibel ist mit dem Ziel der 65-Prozent-Vorgabe.

Übergangsfristen bei Heizungshavarien

Es ist sinnvoll, dass im Sinne der Sozialverträglichkeit und Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßgaben Übergangsfristen bei Havarien nach § 71i gegeben werden. Die Ausnahmen für Gebäudeeigentümer:innen höheren Alters sind zu begrüßen, solange sie die Gebäude selbst bewohnen. Mietende sollten auch bei einer Havarie nicht weiter und langfristig abhängig fossiler Energie sein, selbst wenn Gebäudeeigentümer:innen über 80 Jahre sind und nicht in dem Gebäude wohnen. Bei einem Heizungstausch sollten auch älteren Menschen seitens Fachkundigen klar die Vor- und Nachteile der Technologien dargelegt werden.

Übergangsfristen bei Etagenheizungen

Der WWF erkennt an, dass aufgrund der besonderen Struktur bei Etagenheizungen gewisse Übergangsfristen zu gewähren sind, um die 65-Prozent-Vorgabe zu erfüllen. Die vorgeschlagenen Übergangsfristen von bis zu 13 Jahren sind jedoch nicht mit dem Ziel der Gesetzesänderung sowie der Notwendigkeit des Handelns mit Blick auf die Klimakrise vereinbar. Wir fordern eine deutliche Reduktion der Übergangszeit ergänzt durch gezielte Förderung, wo notwendig. .

Neubaustandards

Wie bereits erwähnt, kann es ein sinnvoller Schritt sein, bestimmte Biomasselösungen nur zur Dekarbonisierung der Bestandsgebäude zuzulassen. Allerdings würden wir

²⁰ Angaben in CO₂-Äquivalent in g/kWh, Quelle: GEMIS und CO₂-Speichersaldo; vgl. Tabelle auf <https://www.wwf.de/aktiv-werden/tipps-fuer-den-alltag/energie-sparen-und-ressourcen-schonen/besser-heizen-energie-sparen-kosten-senken>.



sehr begrüßen, wenn diese Regelung auch für weitere Optionen geöffnet werden würde. Wie richtigerweise im Allgemeinen Teil des Entwurfs erkannt wird, kann ein Neubau grundsätzlich so geplant werden, dass eine Wärmepumpe oder ein Anschluss an ein (zu dekarbonisierendes) Wärmenetz ermöglicht werden soll (S. 43). Wir fordern die Bundesregierung auf, die Regelung dahingehend anzupassen, um keine falschen Anreize zu setzen sowie Ausnahmeregelungen für den Bestand nicht zuwider zustehen.

Mieterschutzregelungen

Die Regelung nach § 71o Abs. 1 zum Schutz von Mietenden bei hohen Preisentwicklungen biogener oder auf Wasserstoffbasierender Heiztechnologien sind sinnvoll und zu begrüßen. Es gilt (mindestens stichpunktartig) seitens der zuständigen Behörde zu überprüfen, dass diese Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Regelung sind die für Mietende entstandenen Extrakosten seitens des Vermietenden zurückzuerstatten.

Die **Modernisierungsumlage bei Einbau einer Wärmepumpe an die Jahresarbeitszahl (JAZ) zu knüpfen ist eine faire Kostenteilung**. Allerdings sollte der Wert der JAZ bei 3,0 und nicht wie vorgeschlagen bei 2,5 liegen (s. Abbildung 1). So kann sichergestellt werden, dass Mietende wirklich von den positiven Effekten der Wärmepumpe profitieren bzw. die Kosten zum Heizen sich nicht sprunghaft erhöhen, während Vermietende einen weiteren Anreiz haben, den Energiebedarf des Gebäudes zu reduzieren. Die Ausnahmen dieser Anforderung in § 71o Abs. 2 Punkt 1 bis 4 sind zu streichen.

§ 71o Abs. 1 sollte dahingehend erweitert werden, dass die Vorkehrungen zum Mieterschutz auch bei sogenannten „H2-ready“-Heizungen nach § 71k greifen, damit sichergestellt werden kann, dass auch hier Kostensteigerungen bei Mietenden verhindert werden (etwa bei steigenden Erdgaskosten, das nach § 71k noch bis 2035 zur Wärmeerzeugung genutzt werden kann).

Die erwähnten Ausnahmen bei Gebäuden mit weniger als sechs Wohneinheiten nach § 71d sind zu streichen.

Sozialgerechte Wärmewende forcieren, Finanzierungsmaßnahmen mit- und neudenken

Die vorgelegten Berechnungen der Erfüllungs- und Sachaufwände legen dar, dass die Wärmewende sich langfristig auszahlt und daher Kosteneinsparungen für Bürger:innen, Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt. Insgesamt hat die Wärmewende daher nicht nur eine positive Klimawirkung, sondern ist auch sozial gerecht. Den Berechnungen ist zu entnehmen, dass „beim Einfamilienhaus [...] die Luft-Wasser-Wärmepumpe in allen Sanierungszuständen die wirtschaftlichste Erfüllungsoption [ist]. Investitionsmehrkosten werden über 18 Jahre vollständig durch Einsparungen bei den Betriebskosten kompensiert.“ Auch im Bestand bei Mehrfamilienhäusern werden die notwendigen Investitionen über den Betrachtungszeitraum überkompensiert. Die Nutzung bestimmter Technologien – wie etwa H2-Ready-Heizungen – mindern die positive Wirkung der Gesetzesnovelle folglich ab.



Auch wenn Bürger:innen mittel- und langfristig aufgrund geringerer Betriebskosten Geld sparen können, **können nicht alle bei einem Heizungstausch die notwendigen Investitionsmittel aufbringen**. Es gilt begleitend zur GEG-Novellierung dafür zu sorgen, dass alle Bürger:innen den Vorgaben gerecht werden können und keiner zurückgelassen wird.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, unverzüglich eine **klar zielgerichtete Förderung der Maßnahmen mit einem besonderen Fokus auf untere und mittlere Einkommensgruppen** auf den Weg zu bringen. Auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten sollten umgehend entwickelt werden, um auch privates Kapital zu aktivieren, sodass finanzielle Nöte im Zuge der Umsetzung des 65-Prozent-Vorgabe bei Betroffenen verhindert werden können.

Dabei ist es wichtig, **ausschließlich Maßnahmen finanziell zu fördern, die zur tatsächlichen Treibhausgasreduktion im Gebäudesektor beitragen und keine sozialen Schieflagen verursachen**.

Impressum und Kontakt

© WWF Deutschland

Lobbyregister-Nr.: R001579

Viviane Raddatz

Fachbereichsleiterin Klimaschutz und Energiepolitik

Viviane.Raddatz@WWF.de

Sebastian Breer

Policy Advisor Climate and Energy

Sebastian.Breer@WWF.de